

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 10/68

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 12. Nov. 1970

Urteil

Reg. Hauptsekretär
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Bundesknappschaft, Bochum, Pieperstraße 14-28,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung am 12. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	van B ü r c k und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. November
1967 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob bei der Berechnung der vom Kläger vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1965 bezogenen Bergmannsrente die Zeiten vom 26. April 1928 bis zum 31. Dezember 1942 und vom 1. Juli 1946 bis zum 31. Oktober 1951 zu fünf Sechsteln oder ungekürzt als Beitragszeiten zu berücksichtigen sind.

Der Kläger wurde im Januar 1945 aus Oberschlesien vertrieben und war dann bis November 1955 in Sachsen tätig. Nach seiner Wohnsitznahme in der Bundesrepublik beantragte er im Januar 1957 bei der Ruhrknappschaft die Anerkennung von knappschaftlichen Beitragszeiten für den Zeitraum von 1928 bis 1955.

Aus Auskünften des polnischen Versicherungsträgers und aus von diesem übersandten Stammkarten ergab sich, daß der Kläger in der streitigen Zeit vom 26. April 1928 bis zum 31. Dezember 1942 in knappschaftlichen Betrieben in Oberschlesien beschäftigt und während dieser Zeit bis zum 30. September 1937 in der Arbeiter- und ab 1. Oktober 1937 in der Angestellten-Pensionskasse versichert gewesen ist. Beitragskarten waren nicht vorhanden. Vom 1. Juli 1946 bis zum 31. Oktober 1951 hat der Kläger in Sachsen der bergbaulichen Versicherungspflicht unterlegen. Aus den vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund erteilten Auskünften und der übersandten Rollenkarte ergibt sich ein Nachweis von Beitragszeiten nur für die Zeit vom 1. März 1945 bis zum 31. Mai 1945. Im übrigen werden knappschaftlich zu versichernde Beschäftigungszeiten bescheinigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3



- 3 -

Der Kläger erhielt auf seinen Antrag von der Beklagten eine Bescheinigung vom 3. Dezember 1957, in der es hieß, für den Nachweis in Versicherungsangelegenheiten werde gemäß § 137 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) u.a. bescheinigt, daß der Kläger für die Zeit vom 26. April 1928 bis zum 31. Dezember 1942 und für die Zeit vom 1. August 1946 bis 19. April 1952 Beiträge entrichtet habe. Die Anzahl und die Höhe der entrichteten Beiträge ist nicht angegeben. Der in der Bescheinigung in gleicher Weise anerkannte Zeitraum vom 1. Juli 1944 bis zum 31. Januar 1945 ist mit dem Hinweis versehen, daß Unterlagen fehlen.

Ab 1. November 1960 gewährte die Beklagte dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG. Der Kläger hatte schon in den Jahren 1961/1962 zu den damals erteilten Bescheiden im Widerspruchs- und Klageverfahren geltend gemacht, daß die streitigen Zeiten ungekürzt angerechnet werden müßten, jedoch dieses Vorbringen danach nicht vollständig aufrechterhalten und schließlich durch Rücknahme einer vor dem Sozialgericht (SG) erhobenen Klage die Bescheide mit der vorgenommenen Kürzung bindend werden lassen.

Im Oktober 1963 stellte er gemäß § 93 Abs. 1 RKG einen Antrag auf Neufeststellung seiner Rentenbezüge, weil die Zeiten vom 26. April 1928 bis zum 31. Dezember 1942 und vom 1. Juli 1944 bis zum 24. Januar 1945 zu Unrecht nur zu fünf Sechsteln als Beitragszeiten angerechnet worden seien.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1963 lehnte die Beklagte eine Neufeststellung ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 1963 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage hat das SG Duisburg mit Urteil vom 22. Mai 1964 abgewiesen, die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 20. November 1967 zurückgewiesen. Der Kläger hatte im Berufungsverfahren die zunächst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

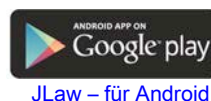
streitig gewesene Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 24. Januar 1945 durch die Zeit vom 1. Juli 1946 bis zum 31. Oktober 1951 ersetzt. Das LSG ist der Ansicht, die Beklagte habe bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nicht davon überzeugt sein müssen, daß die Rente zu niedrig festgestellt sei. Aus den vorhandenen Versicherungsunterlagen könne nicht zwingend geschlossen werden, daß der Kläger in den streitigen Zeiten ununterbrochen Beiträge entrichtet habe. Wenn auch der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund in einem Schreiben vom 10. Juli 1967 mitgeteilt habe, daß der Kläger in der Zeit vom 9. Juli 1946 bis zum 7. November 1951 als Grubensteiger beschäftigt und während dieser Zeit bergbaulich versichert gewesen sei, so brauche die Beklagte auch das nicht als Nachweis der ununterbrochenen Beitragszahlung zu werten. Auch die von der Beklagten ausgestellte Bescheinigung vom 3. Dezember 1957 zwingt die Beklagte nicht zu einer neuen Bescheiderteilung. Diese Bescheinigung sei in ihrem Wortlaut nicht eindeutig. Man könne zwar den Wortlaut so auslegen, daß die Beklagte die dort genannten Zeiten als ununterbrochene Beitragszeiten anerkennen wollte, der Wortlaut könne aber auch so ausgelegt werden, daß in den aufgeführten Zeiten lediglich ein Beschäftigungsverhältnis anerkannt werden sollte, aus dem knappschaftliche Beiträge entrichtet worden sind, wobei die Dichte und Höhe dieser Beiträge offen bleiben sollte. Hierfür spreche, daß die Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 31. Januar 1945 ausdrücklich mit dem Vermerk "Unterlagen fehlen" versehen worden sei. Es könne nicht angenommen werden, daß die Beklagte beim Fehlen genauer Unterlagen glaubhaft gemachte Beschäftigungszeiten in vollem Umfang als Beitragszeiten habe anerkennen wollen. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, die Beklagte habe in ihrer Bescheinigung vom 3. Dezember 1957 die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

streitigen Zeiten als Beitragszeiten anerkannt. Daran sei sie gebunden. Eine Auslegung in dem Sinne, daß die Beklagte lediglich ein Beschäftigungsverhältnis habe anerkennen wollen, aus dem knappschaftliche Beiträge entrichtet worden seien, sei nicht möglich. Im übrigen seien die streitigen Beitragszeiten aber auch als nachgewiesen anzusehen. Der Kläger habe die Beschäftigungszeiten nicht nur glaubhaft gemacht. Da für einen Angestellten in aller Regel für die gesamte Beschäftigungszeit Beiträge ohne Unterbrechung – auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit – entrichtet würden, müsse in dem Nachweis der Beschäftigungszeit auch der Nachweis der Beitragszeit gesehen werden. Lediglich wenn ein Angestellter seine Beschäftigungszeit nur glaubhaft mache – diese also nicht nachweisen könne –, seien als Beitragszeit fünf Sechstel der glaubhaft gemachten Beschäftigungszeit anzunehmen. Hiervon sei die Beklagte offenbar zunächst auch selbst ausgegangen. Wenn sich die Beklagte nunmehr nicht von der Unrichtigkeit ihrer Rentenberechnung überzeugen lassen wolle, handele sie ermessensfehlerhaft.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten, des Urteils des Sozialgerichts Duisburg vom 22. Mai 1964 und des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1967 die Beklagte zu verurteilen, bei der Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1965 die Zeit vom 26. April 1928 bis zum 31. Dezember 1942 und die Zeit vom 1. Juli 1946 bis zum 31. Oktober 1951 mit sechs Sechsteln anzurechnen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Entscheidung an das
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurück-
zuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß eine erneute Überprüfung nicht zu dem Ergebnis führen kann, daß die Bergmannsrente des Klägers offensichtlich zu niedrig festgesetzt gewesen sei. Da die Zahl und die Klasse der entrichteten Beiträge nicht nachzuweisen seien, könne nur von einer glaubhaft gemachten Beitragszeit ausgegangen werden, die nicht in vollem Umfang (sechs Sechstel) sondern nur mit fünf Sechsteln bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt werden könne. Die Bescheinigung vom 3. Dezember 1957 besage nicht, in welcher Zahl und zu welchen Lohn- oder Beitragsklassen und für welche Zeitausschnitte Beiträge entrichtet wurden, der Bescheinigung könne auch nicht entnommen werden, wie hoch das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt gewesen und für welche Zeiträume das Entgelt gezahlt worden sei. Diese Angaben wären aber erforderlich gewesen, um die streitigen Zeiten voll ansetzen zu können. Es sei auch unrichtig, daß sie (die Beklagte) zunächst davon ausgegangen sei, die genannten streitigen Zeiten seien zu sechs Sechsteln bei der Rentenfestsetzung zu berücksichtigen. Aus dem hierzu vom Kläger genannten Akteninhalt ergebe sich gerade das Gegenteil.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.



- 7 -

Nach § 93 Abs. 1 RKG hat die Beklagte die Bergmannsrente neu festzusetzen, wenn sie sich bei erneuter Prüfung davon überzeugt, daß sie zu niedrig festgesetzt worden ist. Bei der Anwendung dieser Vorschrift dürfen die Gerichte nicht ihre eigene - positive - Überzeugung an die Stelle der Überzeugung des Versicherungsträgers setzen. Sie dürfen vielmehr den Versicherungsträger nur dann von der Rechtswidrigkeit des früheren Bescheids als überzeugt ansehen, wenn die Rechtswidrigkeit des früheren Bescheids so offensichtlich ist, daß der Versicherungsträger bei der erneuten Prüfung zu der Überzeugung von der Rechtswidrigkeit hätte gelangen müssen. Das kann aber im vorliegenden Falle nicht angenommen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3. März 1960, die für die streitige Zeit vom 26. April 1928 bis zum 31. Dezember 1942 anzuwenden ist, und § 19 Abs. 2 Satz 1 Fremdrentengesetz (FRG), das für die Zeit vom 1. Juli 1946 bis zum 31. Oktober 1951 anzuwenden ist (die Verordnung und das FRG sind am 1. Januar 1959 in Kraft getreten), werden für das einzelne Jahr nicht nachgeniesener - also nur glaubhaft gemachter - Beitragszeiten fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet. Satz 1 Halbsatz 2 ist den genannten Vorschriften erst durch Artikel 1 Nr. 2 der Änderungs-Verordnung vom 22. Dezember 1965 (BGBl I, 2139) bzw. durch Art. 1 § 4 Nr. 3 Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl I, 476) angefügt worden. Die sich aus diesen Halbsätzen ergebenden Regelungen sind erst seit dem 1. Juli 1965 in Kraft (Art. 4 der Änderungs-Verordnung vom 22. Dez. 1965 bzw. Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. e RentVersÄndG), so daß sie bei der hier streitigen Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1965 unberücksichtigt bleiben müssen.

Denn die Beklagte bei der erneuten Überprüfung die streitig-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

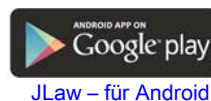
gen Beitragszeiten nicht als nachgewiesen angesehen hat, so liegt darin kein Ermessensfehler. Es kann dahingestellt bleiben, ob aus den Auskünften und übersandten Unterlagen des polnischen Versicherungsträgers und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die streitigen Zeiten ununterbrochene knappschaftlich versicherte Beschäftigungsverhältnisse als nachgewiesen angesehen werden müssen, denn selbst dann würde kein Ermessensfehler der Beklagten vorliegen, wenn sie deshalb noch nicht überzeugt davon ist, daß während dieser Zeiten auch ununterbrochen Beiträge entrichtet worden sind. "Nachweis" im Recht der Sozialversicherung ist grundsätzlich nichts anderes als "Beweis". Aus dem Nachweis einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit ergibt sich nicht zwingend, daß während dieser Zeit auch ununterbrochen Beiträge entrichtet worden sind. Letzteres könnte allerdings angenommen werden, wenn z.B. eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwürdige Angaben über den Umfang der Beschäftigungszeit, sondern auch über dazwischen liegende Ausfallzeiten enthält. Im vorliegenden Falle ist jedenfalls kein Ermessensfehler festzustellen, wenn sich die Beklagte nicht davon überzeugt hat, daß eine ununterbrochene Beitragszeit vorliegt, weil auch die Versicherung eines Angestellten, der in der knappschaftlichen Angestellten-Pensionskasse versichert war, bei einer nachgewiesenen ununterbrochenen Beschäftigungszeit, beispielsweise durch Zeiten einer länger als sechs Wochen dauernden Krankheit, unterbrochen gewesen sein kann. Mit der für den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit muß daher die Beklagte auch bei der Annahme des Nachweises einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit nicht davon ausgehen, daß während dieser Zeit auch ununterbrochen Beiträge entrichtet wurden.

Auch die von der Beklagten ausgestellte Bescheinigung vom 3. Dezember 1957 kann nicht zu dem vom Kläger erstreb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- 9 -

- 9 -

ten Ergebnis führen. Die Beklagte hat am 3. Dezember 1957 für den Nachweis in Versicherungsangelegenheiten gemäß § 137 RKG bescheinigt, daß der Kläger in den streitigen Zeiten Beiträge entrichtet hat. Diese Bescheinigung gibt zwar den Zweck an, für den sie ausgestellt worden ist (Nachweis in Versicherungsangelegenheiten gemäß § 137 RKG), gibt aber keine Auskunft darüber, ob die bescheinigten Beitragszeiten von der Beklagten damals als glaubhaft gemacht oder als nachgewiesen angesehen worden sind. Das brauchte die Bescheinigung auch nicht erkennen zu lassen, weil die streitigen Zeiten im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (FAG) zu behandeln waren und für die ungekürzte Berücksichtigung von Beitragszeiten nach diesem Gesetz die Glaubhaftmachung (§ 4 FAG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum FAG) ausreichte. Dieses Gesetz sah noch keine Kürzung der nur glaubhaft gemachten Beitragszeiten vor. Erst nach der Verordnung vom 3. März 1960 und nach dem FRG hat nur der Beweis von Beitragszeiten die volle Anrechnung dieser Zeiten bei der Festsetzung einer Rente zur Folge, während die bloße Glaubhaftmachung eine Kürzung der Beitragszeiten um ein Sechstel zur Folge hat. Wenn also die streitigen Zeiten für die Rentenfestsetzung nach einem nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder des FRG (1. Januar 1959) eingetretenen Versicherungsfall berücksichtigt werden mußten, mußte die Beklagte – unabhängig von der ausgestellten Bescheinigung – prüfen, ob die anerkannten Beitragszeiten als glaubhaft gemacht oder als erwiesen anzusehen waren. Die Anerkennung der Beitragszeiten als solche bleibt von der Frage, ob die anerkannten Beitragszeiten bei der Festsetzung einer Rente um ein Sechstel zu kürzen waren oder nicht, unberührt. Nach Lage der Dinge, insbesondere bei Berücksichtigung der vorhandenen Unterlagen, kann – wie bereits dargelegt – kein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Ermessensfehler der Beklagten festgestellt werden, wenn sie die anerkannten Beitragszeiten bei der Festsetzung der Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1965 um ein Sechstel gekürzt hat.

Dem Urteil des LSG war daher zuzustimmen, so daß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)